

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN ZUR WAHL DES BEIRATES FÜR MIGRATION UND INTEGRATION DES LANDKREISES BARNIM

Gemäß § 18 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2011 vom 6. Oktober 2011), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 20/2019 vom 30. Dezember 2019) sowie gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1. WAHLTERMIN

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses über den Wahlzeitraum zur Neuwahl des Beirates für Migration und Integration, als reine Briefwahl, vom 24. Juni 2024, (Amtsblatt-Nr. 13/24) findet die Wahl im Zeitraum bis

Donnerstag, den 5. Dezember 2024, bis 14 Uhr statt.

2. AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Nachdem der Wahltermin durch Beschluss bestimmt wurde, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

2.1. ANZAHL DER ZU WÄHLENDEN VERTRETERINNEN UND VERTRETER

Gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim werden **neun Mitglieder** des Beirates für Migration und Integration gewählt.

2.2 WAHLKREISE

Die Wahl des Beirates für Migration und Integration wird in einem Wahlkreis durchgeführt.

Die Wahlleiterin

zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim

Am Markt 1 16225 Eberswalde

Bearbeiterin Dr. Sylvia Setzkorn Raum A.203

Telefon: (03334) 214 1320 Telefax: (03334) 214 2320 integrationsbeauftragte@kvbarnim.de

30. August 2024

Tag des Anschlags:

Tag der Abnahme:

3. WAHLVORSCHLAGSRECHT UND EINREICHUNGSFRIST

Wahlvorschläge können von Wählergruppen sowie Einzelbewerbenden eingereicht werden. Wählergruppen Mehrere können auch gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten für dieselbe Wahl aus (§§ 27 Abs. 1 und 32 Abs.1 BbgKWahlG).

Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie sind **spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Montag, den 30. September 2024, 12 Uhr,** bei der Wahlleiterin der Wahl der Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim in 16225 Eberswalde, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Kreisverwaltung Barnim, Haus A, 2. Obergeschoss Raum 203), schriftlich einzureichen.

4. BESONDERE ANZEIGEPFLICHT FÜR LISTENVEREINIGUNGEN

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der Wahl der Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Montag, den 30. September 2024, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 35 Abs. 1 BbgKWahlV).

5. INHALT DER WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 1** eingereicht werden. Er muss die in § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten (§ 32 Abs. 1 BbgKWahlV):

- a) den Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- c) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- d) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und d bezeichneten Angaben enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe darf mehrere Bewerbende oder mehrere Bewerbenden enthalten. Im Wahlgebiet Barnim beträgt die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbenden 13 Personen.** Die Reihenfolge der Bewerbenden muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (vgl. § 28 Abs. 1 BbgKWahlG).

Der Wahlvorschlag soll Namen. Anschrift und. soweit möglich, die Kontaktdaten mit Telefonnummer und E-Mail der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. (§§ 32 Abs. 2 BbgKWahlV und 31 Abs. 2 BbgKWahlG).

Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die oder der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen (§§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG und 32 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlV).

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein (§ 32 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlV).

Der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG).

Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim benannt sein.

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BENENNUNG ALS BEWERBERIN ODER BEWERBER

Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der Bewerbende muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem **Vordruckmuster 2** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7. ZUR WÄHLBARKEIT

Gemäß § 18 (4) der Hauptsatzung des Landkreises Barnim ist wählbar, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.

Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem **Vordruckmuster 3** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

8. UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN BEFREIUNG VON DEM ERFORDERNIS VON UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 10. Juli 2024 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Beirat für Migration und Integration des Landkreises Barnim durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der zuvor genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am 10. Juli 2024 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Beirat für Migration und Integration des Landkreises Barnim vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. (§ 28a Abs. 7 BbgKWahlG)

Wichtige Hinweise gemäß § 28a BbgKWahlG

Jedem Wahlvorschlag einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, der keine der o. g. Voraussetzungen erfüllt, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönlichen, überprüfbaren Unterstützungsunterschriften der wahlberechtigten Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, sind spätestens bis zum Montag, den 30. September 2024, 12 Uhr, bei der Wahlleiterin (Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Raum A.203, Tel.: 03334 214 1320) zu leisten.

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Freitag, den 27. September 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei mir gestellt werden.

9. MÄNGELBESEITIGUNG

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Montag, den 30. September 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 58. Tag vor der Wahl** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38, 39 BbgKWahlV verwiesen.

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge werden ab sofort auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de/wahlen-migration-beirat zur Verfügung gestellt oder können bei der Wahlleiterin im Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Haus A, 2. Obergeschoss, Zimmer A.203.0, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, angefordert werden (Telefon: 03334 214 1320, integrationsbeauftragte@kvbarnim.de).

Dr. Sylvia Setzkorn

Wahlleiterin für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim